

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung Strom - GVV)

**Stadtwerke Völklingen
Vertrieb GmbH**
Hohenzollernstraße 10
66333 Völklingen
Tel.: 06898 150-333
Fax: 06898 150-409
www.my-stadtwerk.de

Stand 01.08.2019

1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§7 Strom GVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen- sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der SWV, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgröße für eine Preisstellung ändern.

2. Rechnungslegung und Bezahlung (§§12, 13 Strom GVV)

Wird der Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SWV in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die SWV nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegt. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

3. Zahlungsweise (§16 Strom GVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten. Bei Überweisung behält SWV sich vor, pro Überweisung eine Bearbeitungspauschale von 2,- € (inkl. Umsatzsteuer) mit der Jahresabrechnung zu berechnen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§17, 19 Strom GVV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung, sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

| | netto € | brutto € |
|------------------------------------|---------|----------|
| Mahnung | 2,50 | 2,50 |
| Nachinkasso | 48,75 | 48,75 |
| Vergebliche Anfahrt | 65,00 | 65,00 |
| Sperrung | 65,00 | 65,00 |
| Sperrung bei Wandlermessung | 162,50 | 162,50 |
| Wiederaufnahme der Versorgung | | |
| während der üblichen Arbeitszeit | 65,00 | 77,35 |
| außerhalb der üblichen Arbeitszeit | 130,00 | 154,70 |

5. Umsatzsteuer

Den unter Ziffer 4. genannten Kosten (netto) für die Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Sperrung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.08.2019 und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“.